

ANLAGE: 23 PEUGEOT
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K182

Seite: 1 von 4
Stand: 16.05.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: GX 17516 K182
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: / GX 107
Radgröße nach Norm	: 7 1/2 J X 16 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 35
Zulässige Radlast (kg)	: 650
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1930
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 108/5
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 70
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 65,1 / Aluminium
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: 09 23 456 Ø65 / türkis
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: PEUGEOT / 3003
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 90 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweisscharakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 23 PEUGEOT
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K182

Seite: 2 von 4
Stand: 16.05.1996

Verkaufsbezeichnung **PEUGEOT 605** Fahrzeugtyp **6 B** Betriebserlaubnis **F396** FZ.-Hersteller **3003 = PEUGEOT**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/55R16	79 - 147	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P
225/45R16-89	79 - 104	nur bis Nachtrag 8 in der ABE; 21P; 22I	
225/50R16-92	79 - 108	21P; 22I; 24J; 365	
245/45R16-94	79 - 123	21P; 22I; 24J; 365; 66P	
225/45R16-89	80	nur bis 1160 kg zul. Achslast; 21P; 22I	
225/50R16	123 - 147	21P; 22I; 24J; 365; 631	
225/45R16	147	nur bis Nachtrag 8 in der ABE; 21P; 22I; 631	
245/45R16	147	21P; 22I; 24J; 365; 631; 66P	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 66P) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | RE 71, S-01 |
| CONTINENTAL | alle mit ZR Spezifikation |
| DUNLOP | D40, SP Sport 8000 |
| FALKEN | FK 04G |
| GOODYEAR | EAGLE ZR, EAGLE GSD, EAGLE GV |
| MICHELIN | MXR, MXX 3 |
| UNIROYAL | RTT 1 |
| YOKOHAMA | AV1-45i, A510, A008P |
- Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 23 PEUGEOT
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K182

Seite: 4 von 4
Stand: 16.05.1996

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72S) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 8 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten